



Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH
Egmontstraße 2 b
47623 Kevelaer

Artenschutzrechtliche Prüfung

ZUR

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44**

-Netto Suderwich-

Recklinghausen-Suderwich

Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I/II-

Bearbeitung



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Ing. Stefan Kießling (Landschaftsarchitekt AKNW) 16.07.2020

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

April 2021

(Stand: 19.04.2021)

Inhalt:

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	8
1.4	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten	9
1.4.1	Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten	10
1.4.2	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Arten/Vogelarten	11
1.4.3	Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit	14
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	14
2	<u>ANGABEN ZUM VORHABEN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	15
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	15
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	17
2.3	Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern	19
3	<u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</u>	29
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	29
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	31
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	33
4	<u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	35
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	35
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	35
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	35
4.1.3	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	38
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	39
4.2.1	Potenziell vorkommende Säugetierarten	40
4.2.2	Potenziell vorkommende Vogelarten	42
4.2.3	Potenziell vorkommende Amphibienarten	45
4.2.4	Potenziell vorkommende Reptilienarten	45
4.2.5	Potenziell vorkommende Käferarten	46

4.2.6	Potenziell vorkommende Libellenarten	46
4.2.7	Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten	47
4.2.8	Potenziell vorkommende Pflanzenarten	47
4.3	Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten	48
4.3.1	Nachgewiesene Fledermausarten	49
4.3.2	Nachgewiesene Vogelarten	51
5	BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	53
5.1	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten	54
5.1.1	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	54
5.1.2	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	54
5.2	Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten	58
5.2.1	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	58
5.2.2	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	58
6	ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN	62
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten	62
6.1.1	Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen	62
6.1.2	Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	62
6.1.3	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	63
6.1.4	Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	63
6.1.5	Anlage von Ersatzquartieren für entfallende Höhlenbäume	64
6.1.6	Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag	65
6.1.7	Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel	65
6.2	Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten	66
6.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	66
6.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	67
6.2.3	Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)	67
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG	68
8	FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	68

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Dipl.-Ing. J. Schoofs Immobilien GmbH/Kevelaer beabsichtigt östlich der Sachsenstraße in Recklinghausen-Suderwich die Errichtung eines Discountmarktes der Netto Marken-Discount AG & Co. KG/Maxhütte-Haidhof. Zur Durchführung des Bauvorhabens wird durch die Stadt Recklinghausen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan¹ (VEP 44 'Netto-Markt Suderwich') aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für die projektierte Bebauung/Nutzung bildet.

1) nachfolgend als 'Bebauungsplan' bezeichnet

Der dem Supermarktgebäude vorgelagerte Kfz-Parkplatz verfügt über 70 Stellplätze und ist über die westlich verlaufende Sachsenstraße verkehrlich erschlossen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes anfallenden Schmutzwässer werden dem vorhandenen Kanalnetz zugeführt. Anfallende Niederschlagswässer sollen vornehmlich in den 'Suderwicher Bach' abgeschlagen werden, der innerhalb des Planungsraumes als verrohtes Gewässer verläuft und an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes als renaturierter Bachlauf austritt.

Die angestrebte Nutzung des Vorhabenträgers -Sondergebiet/Zweckbestimmung 'Nahversorgung'- weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab, so dass eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Diese Änderung¹ erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB² gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im sogenannten Parallelverfahren. Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich demzufolge auch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes; zur Reduzierung der Textkomplexität wird diese Gegebenheit jedoch nachfolgend nicht regelmäßig aufgeführt.

1) 16. Flächennutzungsplanänderung

2) Baugesetzbuch

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten³ und der europäischen Vogelarten⁴ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁵
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

5) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben¹ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz² beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung³ behandelt.

1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)

2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'

3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Darüber hinaus erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.¹

1) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind (vgl. auch Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'). Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 191 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 135 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die durch die geplante Neustrukturierung des Planungsraumes beanspruchten Einzelbäume, Gehölz- und Wiesenflächen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungs- und Gehölzflächen, einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar. Mit hinreichendem Abstand zu den straßennahen Siedlungsbereichen, westlich und südlich des Vorhabengebietes, ist der betrachtete Raum zudem als relativ störungsarm einzustufen. Diese Störungsarmut wird nur zeitweise durch optische und akustische Störreize infolge des Bahnverkehrs auf der nördlich gelegenen Gleistrasse beeinträchtigt.

Damit eventuelle Konflikte zwischen den geplanten Baumaßnahmen und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Dipl.-Ing. J. Schoofs Immobilien GmbH/Kevelaer (Vorhabenträger) im September 2019 das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bebauungsplangebiet.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung der geplanten Bauvorhaben einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

1.4 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten

Tier- und Pflanzenarten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten ist üblicherweise davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes auch bei einer (erheblichen) Beeinträchtigung durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Vorkommen einer bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen (lokales Dichtezentrum) oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

(Der regelmäßige Ausschluss einer Betrachtung der Arten, die im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugeordnet werden, resultiert jedoch nicht in einer grundsätzlichen Nichtbetrachtung ungefährdeten Arten, da der Schutz dieser Arten in der Regel über die Verbotsbestände anderweitiger Gesetze/Verordnungen sichergestellt ist. Demgemäß können, bei einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen, auch Schutzmaßnahmen für Arten notwendig werden, die nicht den Vorgaben des speziellen Artenschutzes unterliegen oder nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden (vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen').

1.4.1 Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Grundstücke (vgl. Kapitel 2.1 'Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes'), konnten im Rahmen von mehreren durchgeführten Kartierungen (vgl. Kapitel 4.3.2 'Nachgewiesene Vogelarten') die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert werden. Für die nachgewiesenen Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie Niststätten im oder im Umfeld des Planungsraumes nutzen.

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Kohlmeise (Parus major)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Dohle (Corvus monedula)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Eichelhäher (Garrulus glandarius)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</i>	<i>Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

1.4.2 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten

Sofern entgegen der Regelfallvermutung (vgl. Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten') die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden,¹ wäre die Behandlung der (potenziell) betroffenen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.

1) z. B. bei großen Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art

Nachfolgend werden daher die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zwar nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, die innerhalb des betrachteten Naturraumes¹ im Sinne der regionalen Roten Listen in Nordrhein-Westfalens jedoch als 'gefährdet'² gelten.

1) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

1.4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Farn- und Blütenpflanzen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Dezember 2010

1.4.2.2 Säugetiere

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Säugetiere** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: November 2010

1.4.2.3 Amphibien und Reptilien

In den aktuellen Roten Listen¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Amphibien und Reptilien** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: September 2011

1.4.2.4 Fische und Rundmäuler

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.5 Käfer

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Käfer** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Oktober 2011

1.4.2.6 Libellen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Libellen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: April 2010

1.4.2.7 Schmetterlinge

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Schmetterlinge** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Juli 2010

1.4.2.8 Weichtiere

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.9 Europäische Vogelarten

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes² sind die nachfolgend aufgeführten, **nicht planungsrelevante Vogelarten** als 'gefährdet' eingestuft.

1) Stand: Juni 2016

2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Birkenzeisig (*Acanthis flammea*)²

Kolkrabe (*Corvus corax*)³

Erlenzeisig (*Spinus spinus*)^R

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)³

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)³

1) Kategorie '1' ⇒ vom Aussterben bedroht

2) Kategorie '2' ⇒ stark gefährdet

3) Kategorie '3' ⇒ gefährdet

4) Kategorie 'G' ⇒ Gefährdung unbekannten Ausmaßes

5) Kategorie 'R' ⇒ extrem selten

1.4.3 Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist,¹ ist im Hinblick auf die noch nicht erlassene Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht vorgesehen.

1) Verantwortungsarten

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Vorhaben- und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 5 km östlich des Stadtzentrums von Recklinghausen im Stadtteil Recklinghausen-Suderwich. Die westliche Grenze des Planungsraumes wird durch die Sachsenstraße gebildet. Im Norden/Nordwesten reicht das Vorhabengebiet bis an die hier verlaufende Bahntrasse 'Recklinghausen/Herne ⇔ Lünen' heran. Die östliche/nordöstliche Begrenzung verläuft in etwa auf einer gedachten Linie in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Gewerbegrundstückes 'Becklemer Weg 7' (Netto-Discountmarkt). Im Süden/Südosten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Grundstückparzellen der vorhandenen Wohnbebauung¹ bzw. die Flächen eines Kfz-Parkplatzes im Kreuzungsbereich 'Sachsenstraße/Friesenstraße' begrenzt.

1) Becklemer Weg Hs.-Nr. 5/7

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinaus, können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in erster Linie für eine nordöstlich angrenzende Rückbau-/Wiesenfläche und für die sich in die zuvor genannte Richtung fortsetzenden Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Demgemäß erfolgte eine Erweiterung des betrachteten Raumes (Untersuchungsgebiet) nach Nordosten, bis zu dem Bestandsgebäude 'Sachsenstraße 121'. Darüber hinaus wurde ein Grundstücksstreifen zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der nordwestlich angrenzenden Bahntrasse in das Untersuchungsgebiet integriert.

Durch die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und die hiermit verbundene Einbeziehung der an den Planungsraum angrenzenden Freiflächen sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Auswirkungen des Bauvorhabens in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und dargestellt werden konnten.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes kann der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) entnommen werden.



Luftbildgrundlage: Bezirksregierung Köln • Grafik: Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Im Bereich des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes lassen sich aufgrund der Nutzungsstrukturen sowie der vorherrschenden Vegetationstypen und Vegetationsausprägungen in erster Linie die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche voneinander abgrenzen.

- a) Die Lindenallee entlang der zentralen Grundstückszufahrt**
- b) Die Gehölzbestände nördlich und südlich der Grundstückszufahrt**
- c) Die Wiesen-/Rückbaufläche nördlich der Grundstückszufahrt**
- d) Der renaturierte Bachlauf südlich der Grundstückszufahrt**

a) Die Lindenallee entlang der zentralen Grundstückszufahrt

Entlang der zentralen, von Südwesten nach Nordosten ausgerichteten Grundstückszufahrt aus Naturstein-Großpflaster, stockt beidseitig eine Allee aus älteren Winter-Linden (*Tilia cordata*). Der im Alleenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen erfasste Gehölzbestand¹⁾ setzt sich aus Einzelbäumen mit Stammumfängen zwischen ca. 1,4 und 2,9 Metern zusammen.

1) Objektkennung: AL-RE-9019

b) Die Gehölzbestände nördlich und südlich der Grundstückszufahrt

Die plateauartigen Freiflächen nördlich und südlich der Grundstückszufahrt werden vornehmlich von relativ inhomogen aufgebauten, dichten Gehölzbeständen geprägt. Neben älteren Einzelbäumen¹⁾ finden sich flächige Strauch- und Stangenholzstände aus überwiegend bodenständigen Gehölzen. Südwestlich der an die Gehölzfläche angrenzenden Wiesen-/Rückbaufläche (vgl. Punkt 'c') finden sich rudimentäre Reste einer ehemaligen Sitzplatz-/Gartenanlage; im Kreuzungsbereich Sachsenstraße/Friesenstraße ist dem Bestand eine kleinere Wiesen-/Hochstaudenfläche vorgelagert.

1) **Hauptbestandsbilder:** Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)/Eibe (*Taxus baccata*)/Feld-Ahorn (*Acer campestre*)/Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)/Linde (*Tilia spec.*)/Sand-Birke (*Betula pendula*)/Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)/Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

c) Die Wiesen-/Rückbaufläche nördlich der Grundstückszufahrt

Nach dem Abbruch eines ehemaligen Bahnhofgebäudes¹ und der anschließenden Verfüllung der Baugrube im Herbst 2019, stellt sich die Rückbaufläche zwischen der Grundstückszufahrt und der nördlich angrenzenden Bahntrasse aktuell als anfänglich ruderalisierte Wiesenfläche dar. In Folge der natürlichen Sukzession kommen insbesondere in den Randbereichen vermehrt (Hoch)stauden und Sämlinge von Pioniergehölzen² auf.

1) Haltepunkt Suderwich

2) u. a. Sommerflieder (*Buddleja davidii*)/Weide (*Salix spec.*)

[Die im Norden an das Untersuchungsgebiet angrenzende, vornehmlich vegetationsfreie Bahntrasse unterliegt einer intensiven Nutzung durch den Schienenverkehr und somit den Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen des Schienennetzbetreibers (DB Netz AG)].

d) Der renaturierte Bachlauf südlich der Grundstückszufahrt

Der innerhalb des Untersuchungsgebietes vornehmlich verrohrte Bachlauf des 'Suderwicher Bachs', tritt an der südlichen Grenze des Vorhaben-/Untersuchungsgebietes als renaturiertes Gewässer aus. Die relativ steilen Uferböschungen des tief in die angrenzenden Grundstücksflächen eingeschnittenen Baches, waren -mit Ausnahme verbliebener Einzelbäume- zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme freigeschnitten und mit dem angefallenen Häckselgut abgedeckt/gemulcht.

2.3 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im Frühjahr/Herbst 2020 wurden die Bäume innerhalb des Vorhaben- und Untersuchungsgebietes wiederholt auf Baumhöhlen¹ sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle geeigneter Gehölze auf Stamm-/Borkenstrukturen,³ die nutzbare Spaltenquartiere von Fledermäusen darstellen könnten.

1) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen

2) z. B. Stammrisse

3) z. B. Borkenspalten/Borkenrisse/abstehende Borke

Im Rahmen dieser Inaugenscheinnahme konnte im Bebauungsplangebiet lediglich eine potenziell großvolumige Höhle an einer Linde¹ (*Tilia spec.*) kartiert werden. Darüber hinaus besteht im Norden des erweiterten Untersuchungsgebietes eine Spechthöhle in einer älteren Birke² (*Betula pendula*) sowie mehrere gehölztypische Stamm-/Asthöhlungen an den östlich des Planungsraumes stockenden Platanen (*Platanus x acerifolia*). Bei dieser Einschätzung ist jedoch zu bedenken, dass die Gehölze im Vorhabengebiet zum Teil stark mit Efeu bewachsenen sind und somit nicht immer hinreichend umfänglich begutachtet werden konnten.

1) Baum Nr. 08 [gem. Baum-Bestandsaufnahme Dipl.-Ing. R. Lamprecht/Bergisch Gladbach (05/2020)]

2) Baum Nr. 29 [gem. Baum-Bestandsaufnahme Dipl.-Ing. R. Lamprecht/Bergisch Gladbach (05/2020)]

Neben den zuvor aufgeführte größervolumigen Baumhöhlen, bestehen an den im Untersuchungsgebiet stockenden Gehölzen teilweise kleinere Höhlungen, die bedingt von Einzeltieren baumbewohnender Fledermäuse als Sommerquartier¹ genutzt werden könnten. Des Weiteren wurden in den Gehölzbeständen vereinzelt aktuell genutzte Ringeltaubennester sowie nicht besetzte Nester der Art (Altnester) nachgewiesen.

1) eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund des Volumens der vorhandenen Baumhöhle ausgeschlossen



Abbildungen 02 - 19 © Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 02: Grundstückszufahrt an der Sachsenstraße (Blickrichtung: Nordosten)



Abbildung 03: Grundstückszufahrt; angrenzende Alleebäume/Gehölzbestände (Blickrichtung: Nordosten)



Abbildung 04: Grundstückszufahrt; angrenzende Alleebäume/Gehölzbestände (Blickrichtung: Osten)



Abbildung 05: Grundstückszufahrt/Bestandsgebäude 'Sachsenstraße Hs.-Nr. 121' (Blickrichtung: Osten)



Abbildung 06: Grundstückszufahrt; angrenzende Wiese/Alleebäume/Gehölzbestände (Blickrichtung: Südwesten)



Abbildung 07: Wiese/angrenzende Bahntrasse; Bestandsgebäude 'Sachsenstraße 121' (Blickrichtung: Nordosten)



Abbildung 08: Gehölzbestand südlich der Bahntrasse (Blickrichtung: Westen)



Abbildung 09: Gehölzbestand südlich der Bahntrasse (Blickrichtung: Westen)



Abbildung 10: Einzelgehölze mit starkem Efeubewuchs



Abbildung 11: Einzelgehölz mit gekappten Ästen (Alleebaum)



Abbildung 12: Höhlenbaum (Linde)



Abbildung 13: Stamm-/Asthöhlung (kleinvolumig) an Kopfbaum (Ahorn)



Abbildung 14: Austritt des (verrohrten) Suderwicher Bachs an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes



Abbildung 15: Suderwicher Bach/angrenzende Wohnbebauung südlich des Vorhabengebietes



Abbildung 16: Südgrenze des Vorhabengebietes; angrenzende Bebauung (Becklemer Weg Hs.-Nr. 5/7)



Abbildung 17: Wohn-/Gewerbebebauung südöstlich des Vorhabengebietes (Becklemer Weg Hs.-Nr. 3/7)



Abbildung 18: Straßenraum der Friesenstraße südlich des Vorhabengebietes (Friesenstraße Hs.-Nr. 3 $\Rightarrow$ 14 ff.)



Abbildung 19: Kfz-Parkplatz an der Friesenstraße südlich des Vorhabengebietes

3 Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Bauvorbereitung/Baudurchführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung und nachfolgenden Baudurchführung sind neben den hiermit verbundenen Störungen¹ u. a. direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Freischnitt von Vegetationsflächen, die Rodung von Gehölzen die Ausschachtung/Umlagerung von Boden sowie den vorhabenbedingten Kraftfahrzeugverkehr² nicht auszuschließen. Des Weiteren kann mit Freischnitt-, Rodungs-, Boden-, Rück-/Umbau oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen eine Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) einhergehen. Darüber hinaus können bau- oder verkehrsbedingte Veränderungen von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Pflanzenhabitaten führen.

1) vgl. 'Verstärkte menschliche Anwesenheit'/'Emissionen'/'Erschütterungen'

2) z. B. Materialtransport

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Abstellplatz/Arbeitsraum benötigt oder als Lager- bzw. Verladeflächen für Boden oder Abbruch- und Baumaterialien genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und gegebenenfalls Staubemissionen (z. B. durch Schnitt-/Trennarbeiten) zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortveränderungen im Vorhabengebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat Veränderungen der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens gehen relevante Bodenbewegungen (Bodenabtrag/-auftrag) und Versiegelung von Freiflächen einher. Darüber hinaus werden die anstehenden Böden durch den Einbau (gebietsfremder)/technischer Baumaterialien¹ beeinträchtigt. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

¹⁾ z. B. Schotter/Kies/Sand/Beton

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil-)lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouen kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestands-dezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen; bei ungünstigen Konstellationen können Kollisionen aber auch an kleinflächigeren Glasflächen nicht ausgeschlossen werden.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (z. B. Schachtbauwerke, Hof-/Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine verkehrliche Erschließung bzw. eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes einher. Hiermit sind, neben möglichen Verkehrsverlusten und den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen, visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung/Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes (Lärmemissionen) verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) Verhaltensänderungen¹ einzelner Tiergruppen (z. B. Fledermäuse) zur Folge haben, die u. a. Einfluss auf die Regulation von Populationsdichten haben können.

1) z. B. Meidung/bevorzugte Nutzung von Habitaten

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.¹ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten vornehmlich verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Gewässer

Sofern die in einem Baugebiet anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert oder in das Kanalnetz abgeleitet werden, sondern eine Einleitung in vorhandene Gewässer erfolgt, kann eine Beeinträchtigung des betroffenen Gewässers durch kraftfahrzeugbedingte, umweltgefährdender Stoffe (z. B. Kraft-/Schmierstoffe, Bremsflüssigkeiten, Frostschutz-/Kältemittel) nicht ausgeschlossen werden. Neben diesen, in der Regel latent durch Leckagen (Tropfverluste) oder auf erhöhtem Niveau durch Unfälle in die Umwelt gelangenden Stoffe, sind feststoffliche Einträge durch schadstoffbelastete Abriebmaterialien (Reifenabrieb/Bremsstaub) und Verbrennungsrückstände (Ruß) anzunehmen. Abgesehen von den zuvor dargelegten, kraftfahrzeugbedingten Schadstoffen sind Einträge von Schmutzpartikeln und Auftaumitteln zu erwarten. Mit diesen stofflichen Veränderungen können negative Auswirkungen auf die im oder im Umfeld des Gewässer siedelnden Tier- und Pflanzenarten einhergehen.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie bei der 'Biologischen Station Kreis Recklinghausen e. V.' eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen näheres Umfeld¹ keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

1) Umring/Untersuchungsgebietsgrenzen ca. 300 m

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes [Blatt 4309/Recklinghausen/M: 1: 25.000 -Quadrant 4-] nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Stadtgrünanlagen
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	§§ Anh. IV	R	G	Art vorhanden	(Na)	Na	Na
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§ Anh. IV	2	U↓	Art vorhanden	(Na)	Na	Na
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§ Anh. IV	R	G	Art vorhanden	Na		
	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	§§ Anh. II/IV	G	G	Art vorhanden	Na	Na	(Na)
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§ Anh. IV	G	G	Art vorhanden	Na	Na	Na
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§ Anh. IV	*	G	Art vorhanden	(Na)	Na	Na

(Stand: November 2020)

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

- FoRu** = Fortpflanzungs-/Ruhestätte
Na = Nahrungs-/Jagdgebiet
! = Hauptvorkommen
() = potenzielles Vorkommen

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 R extrem selten
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 * ungefährdet
 ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
 (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messischblatt 4309/Recklinghausen -Quadrant 4-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)	Status (Nachweis ab 2020)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsflächen
Vögel	Baumfalke	Falco subbutéo	§§	Art. 4 (2)	3	U	Brutvorkommen	Na	(FoRu)	
	Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		3	unbek.	Brutvorkommen		FoRu	(FoRu), (Na)
	Feldsperling	Passer montanus	§		3	U	Brutvorkommen		(Na)	Na
	Gänsesäger	Mergus merganser	§	Art. 4 (2)	*	G	Rast/Wintervorkommen	Ru!		
	Girflitz	Serinus serinus	§		2	unbek.	Brutvorkommen			FoRu!, Na
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		3	G↓	Brutvorkommen		(FoRu), Na	Na
	Kleinspecht	Dryobates minor	§		3	U	Brutvorkommen		Na	Na
	Kuckuck	Cuculus canorus	§		2	U↓	Brutvorkommen		Na	(Na)
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		*	G	Brutvorkommen		(FoRu)	
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3S	U	Brutvorkommen	(Na)		Na
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	Art. 4 (2)	3	G	Brutvorkommen	(FoRu)	FoRu!	FoRu
	Rauchschnalbe	Hirundo rustica	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	(Na)	Na
	Rebhuhn	Perdix perdix	§		2S	S	Brutvorkommen			(FoRu)
	Saatkrähe	Corvus frugilegus	§		*	G	Brutvorkommen		(FoRu)	Na
	Schleiereule	Tyto alba	§§		*S	G	Brutvorkommen		Na	Na
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	Brutvorkommen		(FoRu), Na	Na
	Star	Sturnus vulgaris	§		3	unbek.	Brutvorkommen			Na
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3S	G↓	Brutvorkommen		(FoRu)	(FoRu)
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		V	G	Brutvorkommen		(FoRu)	Na
	Tureltaube	Streptopelia turtur	§§		2	S	Brutvorkommen		FoRu	(Na)
	Waldkauz	Strix aluco	§§		*	G	Brutvorkommen		Na	Na
	Waldohreule	Asio otus	§§		3	U	Brutvorkommen		Na	Na
	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	§		3	G	Brutvorkommen		(FoRu)	
	Wandfalke	Falco peregrinus	§§	Anh. I	*S	G	Brutvorkommen			(Na)

(Stand: November 2020)

- G** = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

Gefährdungssstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R extrem selten
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet
♦ nicht bewertet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

FoRu Fortpflanzungs-/Ruhestätte

Na Nahrungs-/Jagdgebiet

! Hauptvorkommen

() potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

- Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4309/Recklinghausen -Quadrant 4-)

4.1.3 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Ehrenamtlicher Naturschutz

Eine Stellungnahme zu der im Mitte Oktober 2020 gestellten Anfrage bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (vgl. Kapitel 4.1 'Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten') erfolgte nicht.

Amtlicher Naturschutz

Dem zuständigen Fachamt der Stadt Recklinghausen liegen aus Planvorhaben im Umfeld des Vorhabengebietes Informationen zu Vorkommen der Fledermausarten 'Abendsegler', 'Rauhautfeldermaus' und 'Zwergfledermaus' sowie der Eulenart 'Waldkauz' vor.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann. Das primäre Abwägungskriterium sind hierbei die artspezifischen/artengruppenspezifischen Habitatsansprüche, die dem Requisitenangebot des betrachteten Raumes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus wurde bei der durchgeführten Abwägung bei Bedarf die gegenwärtig bekannte Verbreitung der Arten innerhalb des betrachteten Naturraumes berücksichtigt.¹

1) Verbreitung gem. Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (2005-2009) • Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) e.V.

4.2.1 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.2.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 6 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hiervon das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 1) Für die strukturreiche Landschaftsräume mit hohem Gewässer- (und Waldanteil) präferierenden Fledermausarten 'Rauhhaufledermaus' (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) wird primär keine Nutzung des Vorhaben-/Untersuchungsgebietes angenommen; da die Tiere jedoch auch mit diesen Habitaten vernetzte Biotope nutzen, wurde auf einen generellen Ausschluss der Arten verzichtet.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

4.2.1.2 Sonstige Säugetierarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere'¹ oder 'Raubtiere'² (Sonstige Säugetierarten) ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch Vertreter der Gruppe der planungsrelevanten 'Sonstigen Säugetierarten'.³

1) Europäischer Biber/Feldhamster/Haselmaus

2) Fischotter/Luchs/Wildkatze

3) z. B. Vorkommen primärer Habitate

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere' oder 'Raubtiere' (Sonstige Säugetierarten) können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.2 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 24 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Darüber hinaus sind 5 Vogelarten, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, im Sinne der regionalen Roten Listen¹ in Nordrhein-Westfalens als 'gefährdet'² anzusehen (vgl. Kapitel 1.4.2 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen von insgesamt 15 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 03 'Ausschluss Vogelarten').

1) Naturraum: Westfälische Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

Die verbleibenden 14 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.¹

1) vgl. ggf. Anmerkungen 'Fußnoten'

Greifvögel und Eulen

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)¹
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)¹
- Waldkauz (*Strix aluco*)²
- Waldohreule (*Asio otus*)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudeinnenräumen)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)¹

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Art	Ausschlusskriterien
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (Wälder/Gehölze aller Art; im Wechsel mit offenen (häufig gewässerreichen) Landschaften); Im Vorhabengebiet konnten keine (Alt)nester/Horstbäume der Art nachgewiesen werden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (offene/halboffene, mit vereinzelteten Gehölzen/Gehölzgruppen o. ä. bestandene Agrarlandschaften/Heiden/Kahlschläge/Brachen/Parkanlagen/Friedhöfe/gehölzreiche Gärten/Baumschulen)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (halboffene Agrarlandschaften/Parkanlagen/Obstwiesen/Friedhöfe/Nutzgärten/Kleingartenanlagen; vornehmlich in ländlichen Siedlungsbereichen bzw. urbanen Siedlungsrandbereich)
Gänsesäger	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate bzw. Rast-/Überwinterungsgebiete (Buchten/Altarme größerer Fließgewässer; störungsarme/fischreiche Stillgewässer)
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (aufgelockerte Waldlandschaften/gehölzreiche Agrarlandschaften); die Art meidet dichter besiedelte Ortslagen
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. strukturreiche Agrarlandschaften/Parkanlagen/lichte Wälder/Heiden/Moore/Brachen); die Art meidet dichter besiedelte Ortslagen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (Wälder/Gehölze aller Art, im Wechsel mit offenen Landschaften/Parkanlagen/Friedhöfe); im Vorhabengebiet konnten keine (Alt)nester/Horstbäume der Art nachgewiesen werden
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (unterholz-/krautreiche Gehölzlebensräume; in der Nähe geeigneter/ungestörter Gewässer)
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (bäuerlich geprägte Agrarlandschaften/urbane Siedlungsrandbereiche mit einem geeigneten Gebäudebestand (Niststätten); die Bestandsgebäude weisen keine (Alt)nester der Art auf
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (offene und kleinflächig gegliederte Agrarlandschaften; Trockenrasen/Abbaugelände/Brachflächen/Sand- und Moorheiden)
Saatkrähe	halboffene Agrarlandschaften mit Gehölzgruppen und einem geeigneten Nistbaumangebot (hohe Laubbäume)/lichte Wälder/Parkanlagen (u. a. auch in urbanen Siedlungsbereichen)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (offene/halboffene, mit vereinzelteten Gehölzen/Gehölzgruppen o. ä. bestandene Agrarlandschaften in der Nähe dörflicher Siedlungsbereiche); Im Untersuchungsgebiet konnten keine (Alt)nester/Brutplätze der Art nachgewiesen werden
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (u. a. offene Agrarlandschaften/Parkanlagen/Obstwiesen/Friedhöfe mit einem guten Baumhöhlenangebot in ländlichen Siedlungsrandlagen); im Untersuchungsgebiet konnten keine Baumhöhlen/Höhlenbäume nachgewiesen werden, die der Art als Niststätte dienen könnten
Wachholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (lichte Wälder/Feldgehölze/Agrarlandschaften/Gewässerauen/Parkanlagen/Friedhöfe/gehölz- und strukturreiche Gärten; vornehmlich in Siedlungsrandbereichen)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitate (größere/lichte Laub- und Mischwälder)

Tabelle 03: Ausschluss Vogelarten

4.2.3 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Amphibien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Amphibienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Reptilienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Reptilien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Reptilienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.5 Potenziell vorkommende Käferarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Käferarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Käfer.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Käferarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.6 Potenziell vorkommende Libellenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Libellenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Libellen.

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Libellenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.7 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Schmetterlinge.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats oder ausgeprägte Standorte artspezifischer Saug-/Futterpflanzen

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.8 Potenziell vorkommende Pflanzenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Pflanzenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Pflanzen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.3 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnisse, wurden im Winter 2019/2020 sowie im Frühjahr/Sommer 2020 zwei Kartierungen der Tiergruppe 'Fledermäuse' und fünf Kartierungen der Tiergruppe 'Vögel' durchgeführt. Ziel dieser Bestandsaufnahmen, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden, war die Erfassung der artenschutzrelevanten Tierarten, die die Freiflächen des Untersuchungsgebietes tatsächlich als Lebensraum nutzen.

Für weitere Tiergruppen erscheint eine Bestandsaufnahme nach dem aktuellen Kenntnisstand entbehrlich, da weder die durchgeführte Datenrecherche noch die Habitatsbegutachtung auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsraum schließen lässt (vgl. Kapitel 4.2 ff. 'Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten').

4.3.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Methode

Das Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Fledermauskartierung am 06.06.2020¹ sowie am 22.07.2020² begangen. Neben der Erfassung der Tiere während der durchgeführten Sichtbeobachtung (Scheinwerfertextation) wurde der Planungsraum mit Hilfe von Ultraschalldetektoren³ auf Lautäußerungen von Fledermäusen überprüft. Im Hinblick auf die Ausflugszeiten der potenziell zu erwartenden Fledermausarten wurde der Zeitraum der Bestandserfassung jeweils auf ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang/90 Minuten nach Sonnenuntergang festgelegt. Zur akustischen Langzeiterfassung von Fledermausaktivitäten wurden zudem an 3 Standorten mit potenziell zu erwartenden höheren Aktivitätsraten (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung') stationäre Erfassungsgeräte⁴ (Horchboxen) aufgestellt. Die automatisierte Bestandserfassung erfolgte dabei über einen vollständigen Tag-/Nachtzyklus.⁵

1) 21.15 - 23.15 Uhr/Sonnenuntergang; 21.45 Uhr (ca. 12° C/0 Bft/wolkenlos)

2) 21.00 - 23.00 Uhr/Sonnenuntergang; 21.33 Uhr (ca. 18° C/0-1 Bft/wolkenlos)

3) Petterson D240x

4) CIEL-electronique 'CDP 102 R 3' (25/45 kHz)/Olympus VN-713PC • CIEL-electronique 'Phoenix CDB 401 R 4'

5) 28.07.2020 ⇒ 29.07.2020

In Ergänzung zu den zuvor dargelegten Bestandserfassungen erfolgte eine Überprüfung der Bäume innerhalb des Kartierungsgebietes auf Baumlöcher oder Strukturen (z. B. Stamm-/Astrisse; abstehende Borke), die Fledermäusen ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern').

Kartierungsergebnisse

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten im Bereich der Grundstückszufahrt vereinzelte, lineare Jagd-/Überflüge der Fledermausart 'Zwergfledermaus' (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden die Rückbau-/Wiesenfläche sowie der Luftraum im Umfeld einer Mastleuchte im Bereich der Grundstückszufahrt an der Sachsenstraße, von bis zu 3 Tieren der Art regelmäßig als Nahrungs- und Jagdgebiet aufgesucht. Des Weiteren konnte während des zweiten Kartierungstermins einmalig ein Transferflug eines Abendseglers (*Nyctalus noctula*) registriert werden; die Flugroute verlief dabei entlang der nördlichen Bebauungsplangebietsgrenze/parallel der Bahntrasse in nordöstliche Richtung (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung').

Während der automatisierten Langzeiterfassung wurden zu den üblichen Flugzeiten (Abend-/Nachtstunden) ebenfalls Rufe von Zwergfledermäusen aufgezeichnet. Die ersten Rufsequenzen konnten dabei jeweils 10 - 20 Minuten nach Sonnenuntergang registriert werden; die letzten Aktivitäten ca. 60 Minuten vor Sonnenaufgang.

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Fledermauskartierungen (Handdetektor-Begehung)¹ können der Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung' entnommen werden.

¹) Die stationäre Langzeiterfassung (Horchboxen-Erfassung) diente lediglich der Überprüfung der im Rahmen der Geländebegehungen erfassten Fledermausarten; auf eine Darstellung der automatisiert aufgezeichneten Daten wird daher verzichtet

4.3.2 Nachgewiesene Vogelarten

Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der durchgeführten Vogelkartierung am 08.02.2020,¹ 18.03.2020,² 21.04.2020³ und 20.05.2020⁴ (Tagbegehungen) sowie am 12.06.2020⁵ (Dämmerungs-/Nachtbegehung) begangen, wobei eine Erfassung von Vögeln aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfolgte; für die Kartierung von Eulenvögeln kamen Klangatrappen zum Einsatz. Des Weiteren wurden die Bäume im Untersuchungsgebiet auf Altnester von Greifvögeln sowie auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Inaugenscheinnahme des vorhabenbedingt beeinträchtigten Raumes auf Höhlenbäume, die Vögeln ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern').

1) 08.00 - 10.30 Uhr (ca. 7° C/1-2 Bft/heiter)

2) 07.00 - 9.30 Uhr (ca. 12° C/2-3 Bft/heiter)

3) 07.30 - 10.00 Uhr (ca. 9° C/2-4 Bft/wolkenlos)

4) 07.15 - 09.45 Uhr (ca. 16° C/1-2 Bft/bedeckt)

5) 21.30 - 24.00 Uhr (ca. 17° C/1-2 Bft/wolkig)

Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten während der Kartierungszeiträume die nachfolgend aufgeführten 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den kartierten Arten sind gemäß der aktuellen Einstufung der regionalen Roten Liste NRW¹ 22 Arten im betrachteten Naturraum² ungefährdet, d.h. sie sind mäßig häufig und zurzeit ist kein merklicher Rückgang des jeweiligen Artvorkommens feststellbar.

1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)

2) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

Dementgegen wurden mit dem Star (*Sturnus vulgaris*) und der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) 2 Arten nachgewiesen, die in der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes der Kategorie 'gefährdet'¹ zugeordnet werden.

1) Kategorie '3'

Gefährdete Arten sind in ihren Beständen in großen Teilen des ehemaligen Verbreitungsgebietes bereits merklich zurückgegangen oder es liegt eine Gefährdung durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen vor.

Im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sind der **Star** und der **Waldkauz** als 'planungsrelevant' anzusehen. Für die 'gefährdete' Klappergrasmücke ist im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse¹ nicht von einer bedeutenden lokale Populationen auszugehen, die eine vertiefende Betrachtung als 'planungsrelevante Art' rechtfertigen würde; auf eine differenzierte artbezogene Darstellung wird daher nachfolgend verzichtet.

1) Nachweis von max. 1 Individuen im Untersuchungsgebiet/Kartierdurchgang

<i>Amsel (Turdus merula)</i>	<i>Kohlmeise (Parus major)</i>
<i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i>	<i>Mauersegler (Apus apus)</i>
<i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>	<i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i>
<i>Buntspecht (Picus viridis)</i>	<i>Rabenkrähe (Corvus corone)</i>
<i>Dohle (Corvus monedula)</i>	<i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i>
<i>Eichelhäher (Garrulus glandarius)</i>	<i>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</i>
<i>Elster (Pica pica)</i>	Star (Sturnus vulgaris)
<i>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</i>	<i>Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)</i>
<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)</i>	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
<i>Grünfink (Carduelis chloris)</i>	Waldkauz (Strix aluco)
<i>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</i>	<i>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</i>
<i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i>	<i>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Vogelkartierung können der Anlage 'Karte 02/Vogelarten-Kartierung' entnommen werden.

5 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Betrachtung der nachfolgenden Arten beschränkt sich auf die im Vorhaben-gebiet sowie auf den angrenzenden Freiflächen im Winter 2019/2020 und Frühjahr 2020 kartierten planungsrelevanten Arten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen').

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

5.1.1 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Während der Fledermauskartierungen konnte im Untersuchungsgebiet ein einmaliger Überflug eines Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in größerer Höhe nachgewiesen werden. Die Flugroute verlief dabei entlang der nördlichen Bebauungsplangebietsgrenze in nordöstliche Richtung. Für den dokumentierten Überflug ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass dieser in keinem habitatsbezogenem Zusammenhang mit dem Vorhaben-/Untersuchungsgebiet stand; in diesem Sinne wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

5.1.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet vereinzelt Überflüge sowie Jagdflüge von bis zu 3 Tieren der fast ausschließlich gebäudebewohnenden Fledermausart 'Zwergfledermaus' nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Zwergfledermaus und die Fransenfledermaus¹ (*Myotis nattereri*) stellen die einzigen Fledermausarten dar, die im Sinne der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Von der Zwergfledermaus sind landesweit zahlreiche Wochenstuben bekannt; ihr Erhaltungszustand wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.²

1) im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

2) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (02.06.2020)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Wochenstuben/Überwinterungsquartiere/Männchenvorkommen/Paarungsquartiere (ggf. im Quartierverbund)

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen zwischen 50 Metern und 2,5 Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist, im Gegensatz zu Fledermausarten mit einem größeren Aktionsradius, jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.

Quartierplätze der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für die Wohn- und Gewerbegebäude im Umfeld des Planungsraumes nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Anzahl der nachgewiesenen Tiere (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') sind hierbei jedoch eher Quartiere von Einzeltieren oder kleineren Gruppen anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Quartiere der Zwergfledermaus sind im Vorhabengebiet nicht anzunehmen; eine direkte Verletzung oder Tötung von Tieren durch eine baubedingte Inanspruchnahme kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionsverluste aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Quartiere der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zwergfledermaus sind im Vorhabengebiet nicht anzunehmen; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Quartiere der Zwergfledermaus sind im Vorhabengebiet nicht anzunehmen; eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von (im Umfeld siedelnden) Zwergfledermäusen als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Freiflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die 'Zwergfledermaus' (*Pipistrellus pipistrellus*) stellt keine lichtensitive Fledermausart dar; zeitweise nutzen die Tiere die anziehende Wirkung von UV-haltigem Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagen

Eine Beeinträchtigung des Vorhabengebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Untersuchungsgebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, so dass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Gehölz- und Wiesenflächen stellen demnach für die Zwergfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Durch die Realisierung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

5.2.1 Star (*Sturnus vulgaris*)

Im Rahmen der Vogelkartierung konnte am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes bzw. bereits auf dem angrenzenden Wohngrundstück, einmalig der Nachweis von einem Individuum der Vogelart 'Star' (*Sturnus vulgaris*) erbracht werden. Eine regelmäßige/wiederholte Nutzung des Planungsraumes konnte für die Art hingegen nicht nachgewiesen werden. Demnach ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass der Nachweis in keinem habitatsbezogenem Zusammenhang mit dem Vorhaben-/Untersuchungsgebiet stand; in diesem Sinne wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

5.2.2 Waldkauz (*Strix aluco*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung konnten in einem Gehölzbestand an der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes Bettelrufe von mindestens 3 jungen Waldkäuzen (Ästlinge) nachgewiesen werden, so dass ein Brut-/Nistplatz des Waldkauzes im näheren Umfeld anzunehmen ist.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Der Waldkauz ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet; der bundeslandweite Gesamtbestand wird aktuell auf etwa 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015). In der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens wird der Erhaltungszustand der Art als 'günstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (02.06.20)

Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von mehr als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Kreisgebiet bzw. durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem (kreisfreien) Gemeindegebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV

NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen'/Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen, ist für die lokale Waldkauz-Population im Stadtgebiet von Recklinghausen eine Bestandsgröße von 101 bis 500 Brutpaaren anzunehmen.¹

1) LANUV NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW/Düsseldorf

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Lebensraum bevorzugt der Waldkauz strukturreiche Kulturlandschaften mit einem hinreichenden Angebot an Nahrung und potenziellen Brutplätzen. Vornehmlich besiedelt die ausgesprochen reviertreue Art lichte Laub- und Mischwälder, kommt aber auch in hinreichend durchgrüntem Siedlungsbereichen mit altem Baumbestand vor (z. B. Parkanlagen/Friedhöfe). Der Waldkauz brütet in der Regel in größeren Baumhöhlen. Darüber hinaus werden Kirchtürme, Dachböden, Ruinen oder vergleichbare Gebäude/Gebäudeteile besiedelt; nur vereinzelt werden Nester anderer Vögel von der Art genutzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen keine Brutvorkommen des Waldkauzes kartiert werden; diese sind aufgrund eines nicht gegebenen Quartierangebotes (i. d. R. großvolumige Baumhöhlen) im Planungsraum auch nicht anzunehmen. Dementgegen wurden in einem Gehölzbestand an der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes Bettelrufe von Jungvögeln der Art nachgewiesen, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brut-/Nistplatz des Waldkauzes im näheren Umfeld besteht. Der minimale Abstand des Gehölzbestandes zu der dem Bestand zugewandten Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 50 Meter.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Bebauungsplangebiet wird vom Waldkauz nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.1.6 'Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag') nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Der anzunehmende Brut-/Nistplatz des Waldkauzes befindet sich in einem Abstand von mindestens 50 Metern zum vorhabenbedingt beeinträchtigten Planungsraum (Bebauungsplangebiet). Unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz¹ des Waldkauzes (Ø 20 Meter) sind Auswirkungen vorhabenbedingter Störfaktoren auf den anzunehmenden Neststandort/die Art nicht zu prognostizieren.

1) Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Waldkauzes nachgewiesen werden; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

(Die vom Waldkauz genutzten Tagesruheplätze sind prinzipiell bei der Definition der Fortpflanzungsstätte der Art einzubeziehen. Die Ruhestätte(n) von einzelnen Individuen oder von Nichtbrütern sind hingegen in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Unter Berücksichtigung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (Ø 20 Meter), kann unter konservativer Betrachtung für die Art eine vorhabenbedingte 'Störzone' von < 50 Metern abgeleitet werden).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Waldkauz verfügt im Vergleich zu anderen Eulenarten über ein vielseitiges Nahrungsspektrum und ernährt sich vornehmlich von Kleinsäugetern, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen.

Nahrungs- oder Jagdgebiete des Waldkauzes konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden; eine Nutzung der betrachteten Freiflächen ist aber auch nicht auszuschließen. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist von einem Verlust dieser grundsätzlich Eignung auszugehen. Von dieser Beeinträchtigung geht jedoch keine existenzielle Gefährdung der betroffenen Population aus, da der Planungsraum über kein herausragendes Nahrungspotenzial¹⁾ verfügt und die Tiere auf angrenzende Nahrungs- und Jagdhabitats ausweichen können. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Freiflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum bzw. in dessen Umfeld vorkommenden Waldkauz keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

1) Vorkommen primär genutzten Nahrungsquellen innerhalb eines Nahrungsraumes

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen.¹

1) vgl. § 39 BNatSchG

6.1.1 Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen

Die Lärmentwicklung durch den Baubetrieb ist generell auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm¹ dürfen im Sinne der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift nicht überschritten werden; als Bewertungsgrundlage sind hierbei die Schallpegelwerte für 'Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind' anzuwenden. Eine Minderung des Baulärms ist in erster Linie durch geeignete Maßnahmen bei der Baustelleneinrichtung sowie durch die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erreichen; die Nutzung lautstarker Baumaschinen ist durch eine Betriebszeitbeschränkung zu begrenzen (vgl. AVV Baulärm).

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm¹ zu beschränken.

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von Gehölzen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden.² Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann eventuell eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

2) vgl. jedoch Kapitel 6.2.1.3 'Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten' (Fledermäuse)

(Im betrachteten Fall ist zu bedenken, dass ein eventuell vorhabenbedingt zu rodender Einzelbaum an der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eine Baumhöhle aufweist, die zum Zeitpunkt der Beseitigung des Gehölzes von Spechten als Schlafhöhle genutzt werden könnte (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Zum Schutz gegebenenfalls anwesender Tiere sollte die Fällung des Baumes daher außerhalb der Ruhezeiten der potenziell betroffenen Art 'Buntspecht' (vgl. Kapitel 4.3.2 'Nachgewiesene Vogelarten') erfolgen. In diesem Sinne ist die Gehölzentfernung an einem regenfreien/-armen Tag und in einen Zeitraum '1 Stunde nach Sonnenaufgang ⇒ 11.00 Uhr' bzw. '15.00 Uhr ⇒ 1 Stunde vor Sonnenuntergang' durchzuführen).

6.1.4 Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Baufeldherrichtung die Brut- und Aufzuchszeiten von bodennah brütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freischnittarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Baureifmachung somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.1.5 Anlage von Ersatzquartieren für entfallende Höhlenbäume

Mit den geplanten Rodungsarbeiten geht eventuell der Verlust eines Höhlenbaumes einher, der gegebenenfalls eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelart 'Buntspecht'¹ darstellt und/oder von Nachnutzern (z. B. Fledermäuse) besiedelt werden kann. Zum Ausgleich dieses Habitatsverlustes empfehlen wir die Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartiere im störungsarmen Umfeld des Eingriffsortes, so dass die ökologische Funktion der betroffenen (Fortpflanzungs- und)² Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1) vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'

2) künstliche Quartiere werden von Spechten i. d. R. nicht als Bruthöhlen angenommen, dienen den Tieren jedoch als Ruhestätten (z. B. bei Schlechtwetterperioden) bzw. als Schlafhöhlen; in diesem Sinne stellt die Anlage von Ersatzquartieren in erster Linie eine Interimslösung dar, bis die Tiere sich eigenständig neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld geschaffen haben

Im Sinne der zuvor dargelegten Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wären für die zuvor genannte Vogelart künstliche Quartiere an geeigneten Bäumen anzubringen. Im Hinblick auf die Kontinuität der sicherzustellenden Lebensraumfunktion, sind diese Ersatzquartiere vor der Rodung des betroffenen Gehölzes bereitzustellen.

Die Mindestanzahl der Ersatzquartiere wird wie folgt empfohlen:

- *Höhlenbaum mit Brut-/Schlafhöhle(n) ⇒ 2 Ersatzquartiere¹ je (potenzieller) Brut-/Schlafhöhle*

1) z. B. 'Schwegler Rauhußkauz-/Hohltaubenhöhle Nr. 4'

Die detaillierte Planung der zuvor beschriebenen Maßnahme sollte im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen erfolgen.

6.1.6 Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag

Zur Verhinderung/Minimierung von Kollisionsverlusten an transparenten Flächen (Vogelschlag) sollten potenziell für Vogelschlag prädestinierte Glasflächen so gestaltet sein, dass diese für Vögel als Hindernisse erkennbar sind. Auf Durchsicht beruhende Kollisionsrisiken an Glasscheiben können in erster Linie durch die Wahl halbtransparenter Materialien verhindert/minimiert werden. Zur Minimierung von Spiegelungen sollten grundsätzlich Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad ($< 15\%$) verwendet werden. Sofern nicht bereits transluzescente¹/reflexionsarme Gläser verbaut wurden, können bestehende Glasflächen durch von außen aufgebrachte, kontrastreiche Markierungen² für Vögel sichtbar gemacht werden. Des Weiteren kann eine bestehende Durchsichtigkeit durch innenarchitektonische Mittel, wie die Verwendung von Gardinen, Jalousien oder Lamellenvorhängen minimiert werden.

(In der letzten Zeit bestehen vermehrt Bestrebungen, Glasscheiben durch das Aufbringen von UV-Licht reflektierenden oder adsorbierenden Lösungen/Folien o. ä. für Vögel wahrnehmbar zu machen. Die hiermit erzielten Ergebnisse lassen momentan jedoch keinen grundlegenden Trend erkennen und sind in ihrer Wirksamkeit bisher in der Regel nicht hinreichend belegt).

1) z. B. Punkt-/Streifenmuster mit hinreichender Objektdichte

2) z. B. mattiertes/eingefärbtes/geripptes/geriffeltes Glas

6.1.7 Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere zu reduzieren, sollten im Planungsraum verwendete Leuchtentypen gewährleisten, dass das Licht nicht diffus in die Umgebung abgestrahlt, sondern seitlich abgeschirmt nach unten gerichtet wird. Die Lichtpunkthöhe ist dabei möglichst niedrig zu wählen; Leuchtengehäuse dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen könnten. Aufgrund des fehlenden UV-Anteils im Lichtspektrum sind vorrangig LED-Leuchtmittel einzusetzen. Sofern unter Aspekten der Kriminalitätsprävention und Verkehrssicherungspflicht realisierbar, sollten Beleuchtungsanlagen außerhalb zwingend notwendiger Betriebszeiten abgeschaltet oder die Beleuchtungsstärke hinreichend reduziert werden.

6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

6.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

(Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein sachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden).

6.2.1.1 Reduzierung von Lärmimmissionen

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

(Für einige Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes kann in den Frühjahr-, Sommer- und Herbstmonaten¹ eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar keine primär baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die regelmäßigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedelung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen).

2) März ⇒ November

Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese Arbeiten zum vorsorglichen Schutz baumbewohnender Fledermausarten zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Nutzungszeiten der potenziell anzunehmenden Fledermausarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') ist die Beseitigung

potenzieller Quartiergehölze somit während der winterlichen Ruheperiode, d. h. während der anzunehmenden Abwesenheit der Tiere zu projektieren (15. November ⇒ 28. Februar). Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.

6.2.1.4 Überprüfung zu rodender Gehölze auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

[Für eine Linde innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie für eine grenznah stockende Birke, kann ganzjährig eine Bedeutung als Quartierplatz für Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen zwar keine primär baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten'), im Hinblick auf die regelmäßigen Quartierwechsel der Artengruppe bzw. der nur zeitweiligen Nutzung von Quartieren, ist eine temporäre Besiedlung durch Fledermäuse aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen].

Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese zum vorsorglichen Schutz eventuell hier siedelnder Tiere vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.¹

1) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

6.2.2 **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

6.2.3 **Kompensationsmaßnahmen** (Kompensatorische Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist aktuell davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden; die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann somit davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Aufgestellt:

Herne, 19. April 2021



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

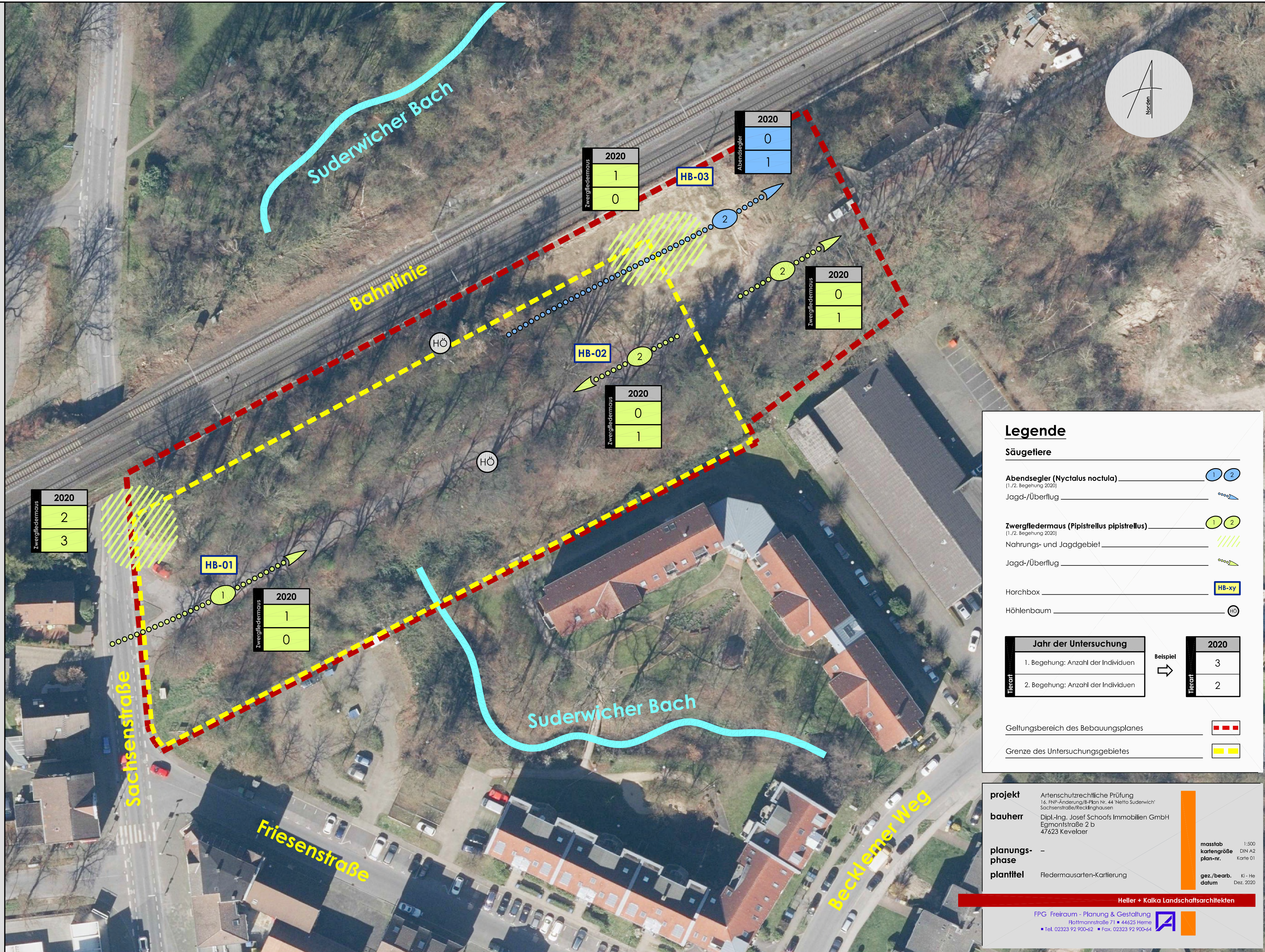
Anlagen

Karte 01: 'Fledermausarten-Kartierung'

Karte 02: 'Vogelarten-Kartierung'

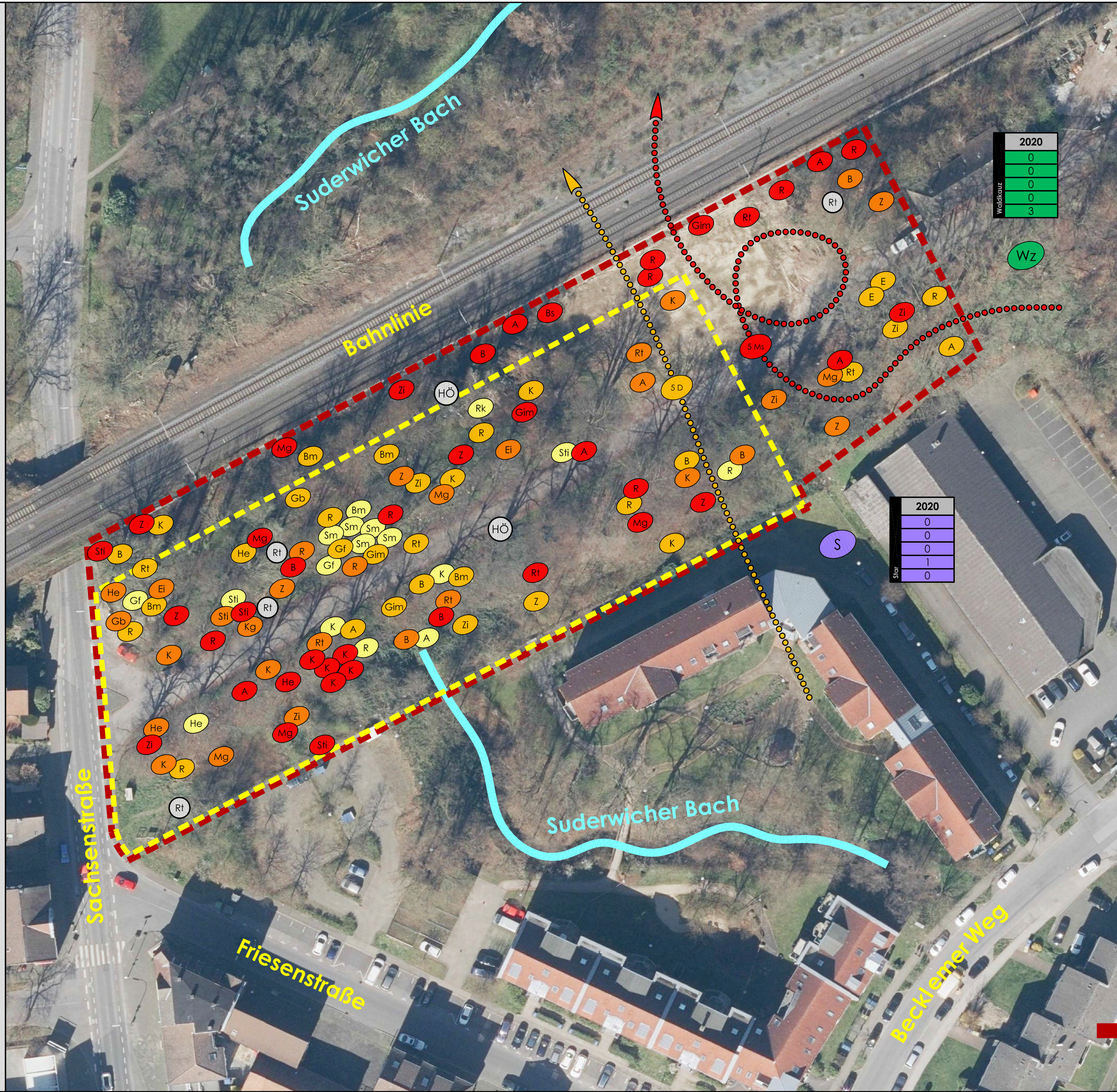
Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 'Netto Suderwich' / Recklinghausen



Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 'Netto Suderwich' / Recklinghausen



Legende

Vogelarten mit planungsrelevantem Schutzstatus

Star (Sturnus vulgaris) S
Waldkauz (Strix aluco) Wz

Tierart	Jahr der Untersuchung		Beispiel ➡	Tierart	2020	
	1. Begehung: Anzahl der Individuen				1	
	2. Begehung: Anzahl der Individuen				3	
	3. Begehung: Anzahl der Individuen				1	
	4. Begehung: Anzahl der Individuen				2	
	5. Begehung: Anzahl der Individuen				3	

Vogelarten ohne planungsrelevanten Schutzstatus

- 1./2./3./4. Begehung 2020 S S S
- Amsel (Turdus merula) A
 - Blaumeise (Cyanistes caeruleus) Bm
 - Buchfink (Fringilla coelebs) B
 - Buntspecht (Dendrocopos major) Bt
 - Dohle (Corvus monedula) D
 - Eichelhäher (Garrulus glandarius) E
 - Elster (Pica pica) E
 - Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) G
 - Gimpel/Dompfaff (Pyrrhula pyrrhula) Gm
 - Grünfink (Chloris chloris) Gf
 - Heckenbraunelle (Prunella modularis) Hb
 - Klappergrasmücke (Sylvia curruca) K
 - Kohlmeise (Parus major) K
 - Mauersegler (Apus apus) M
 - Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Mg
 - Rabenkrähe (Corvus corone) R
 - Ringeltaube (Columba palumbus) Rt
 - Rotkehlchen (Erithacus rubecula) R
 - Schwanzmeise (Aegithalos caedatus) Sm
 - Stieglitz (Carduelis carduelis) Sti
 - Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Z
 - Zilpzalp (Phylloscopus collybita) Z
- Nest (Ringeltaube) N
Höhlenbaum Hb

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ---
Grenze des Untersuchungsgebietes ---

projekt

16. FNP-Änderung/B-Plan Nr. 44 'Netto Suderwich' / Recklinghausen

bauher

Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH
Egmontstraße 2 b
47623 Kevelaer

planungsphase

plantitel

Vogelarten-Kartierung

masstab

1:500

kartengröße

DIN A2

plan-nr.

Karte 02

gez./bearb.

Ki - He

datum

Dez. 2020